



**16. Änderungssatzung vom 16.04.2026
zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) – AöR der Stadt Wetter
(Ruhr) – vom 28.12.2010 zur Klärschlambeseitigungssatzung des Stadtbetriebes
Wetter (Ruhr) – AöR der Stadt Wetter (Ruhr) – vom 28.12.2020**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), in der jeweils geltenden Fassung,
- in Verbindung mit der vom Verwaltungsrat Stadtbetrieb am 28.12.2010 beschlossenen Klärschlambeseitigungssatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 18.03.2026 folgende 16. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Das Datum in § 2, Gebührenmaßstab und Gebührensatz, vorletzter Absatz, wird wie folgt geändert:

Den Verbrauch (inkl. Zählernummer, Anfangs- und Endbestand) hat er dem Stadtbetrieb jährlich bis zum 15.01.mitzuteilen.

Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Werktag

Artikel 2

§ 6, Inkrafttreten wird wie folgt ergänzt:

Die 16. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 18.03.2026 beschlossene

16. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) – AÖR der Stadt Wetter (Ruhr) – vom 28.12.2010 zur Klärschlammabeseitigungssatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) – AÖR der Stadt Wetter (Ruhr) – vom 28.12.2020

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der z. Zt. gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), den 16.04.2026

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates Stadtbetrieb

gez.

Hans-Günter Draht

Diese öffentliche Bekanntmachung ist unter www.stadt-wetter.de veröffentlicht.